

AKTUELLE INFORMATION BV-H e.V.

Auskunftsverweigerungsrecht für Kliniken im Rahmen von Betriebsprüfungen und für Honorarärzte im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren

Bundesverband der Honorarärzte (BV-H e.V.)

Tel: 030 - 700 963 29
Fax: 030 - 700 964 21
Flemmingstr. 9 12163 Berlin
www.bv-honoraraerzte.de
E-Mail info@bv-honoraraerzte.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie ein anonymisiertes Urteil des OLG Hamm, aus dem sich bei der Auseinandersetzung mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV), wichtige Konsequenzen ableiten lassen.

Der Beschluss des OLG Hamm schließt im Rahmen der Tätigkeit von Honorarärzten eine Teilnehmerstrafbarkeit (Beihilfe oder Anstiftung) zur Hinterziehung von Sozialabgaben (§ 266a StGB) für Honorarärzte nicht aus. Damit ergibt sich aber im Rahmen von Betriebsprüfungen und Statusfeststellungen folgendes:

Dem Honorararzt steht - sofern er das Statusfeststellungsverfahren nicht eingeleitet hat - **eine Auskunftsverweigerung gem. § 65 Abs. 3 SGB I** zu.

Für das Klinikum gilt gleiches im Rahmen der Betriebsprüfung. Es muss dann der DRV **keine** Verträge zu den Honorarärzten vorlegen und auch nicht im Rahmen der Betriebsprüfung mitwirken.

Ansprechpartner für Fragen ist unser Justiziar:
Herr RA Markus Keubke
Magdeburger Allee 134
99086 Erfurt
Tel.: 0361 – 65 88 73 0
E-Mail: erfurt@keubke.de

Berlin, 06.02.2018

Dr. Nicolai Schäfer, BV-H e.V.



OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III-4 RBs 468/17 OLG Hamm
6 Ss OWi 1321/17 GStA Hamm
18 OWi 69 Js 529/17 - 28/17 AG Münster

Bußgeldsache

g e g e n

██████████ geboren am ██████████
wohnhaft: ██████████
██████████

w e g e n

Ordnungswidrigkeit nach dem SGB IV.

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Münster vom 11. September 2017 hat der 4. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm am 9. Januar 2018 durch

den Richter am Oberlandesgericht Kallhoff
als Einzelrichter

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Betroffenen

b e s c h l o s s e n :

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsmittels – an das Amtsgericht Münster zurückverwiesen.

Gründe:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat zum Rechtsmittel des Betroffenen Folgendes ausgeführt:

„I.

Das Amtsgericht Münster hat den Betroffenen mit Urteil vom 11.09.2017 (Bl. 86 ff d.A.) wegen unterlassener Auskunftserteilung nach § 280 Abs. 2 SGB IV zu einer Geldbuße von 500,00 Euro verurteilt. Gegen dieses Urteil, das in Abwesenheit des Betroffenen verkündet und ihm am 28.09.2017 (Bl. 94 d.A.) und seinem Verteidiger am 04.10.2017 (Bl. 93 d.A.) zugestellt worden ist, hat der Betroffene mit am 19.09.2017 beim Amtsgericht Münster eingegangenen Schriftsatz seines Verteidigers vom selben Tag (Bl. 80 d.A.) Rechtsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die am 18.09.2017 abgelaufene Rechtsbeschwerdefrist beantragt. Mit Beschluss vom 22.09.2017 (Bl. 84 f d.A.) hat das Amtsgericht Münster dem Betroffenen wegen Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Mit am 02.11.2017 beim Amtsgericht Münster eingegangenen Schriftsatz seines Verteidigers vom selben Tag (Bl. 96 ff d.A.) hat der Betroffene die Rechtsbeschwerde begründet.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 OWiG statthaft sowie form- und fristgerecht (§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG i. V. m. §§ 341 Abs. 1, 345 Abs. 1 StPO) angebracht und begründet worden. Zwar hat der Betroffene, der im Hauptverhandlungstermin von seinem mit einer Vertretungsvollmacht ausgestatteten Verteidiger vertreten wurde, die Rechtsbeschwerde nicht innerhalb der Frist des § 341 StPO eingelegt; das Amtsgericht Münster hat jedoch durch Beschluss vom 22.09.2017 dem Betroffenen insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Diese Entscheidung durch das dafür nicht zuständige Amtsgericht ist für das weitere Verfahren bindend (zu vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 46 Rdnr. 3).

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache zumindest vorläufig Erfolg.

Das Amtsgericht ist bei der Frage, ob dem Beschuldigten nach dem Nemo tenetur Grundsatz ein Auskunftsverweigerungsrecht zustand, rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass dieser als Anstifter oder Gehilfe einer Straftat nach § 266a StGB nicht in Betracht kommt. Bei der

Arbeitgebereigenschaft i. S. d. § 266a StGB handelt es sich jedoch um ein strafbarkeitsbegründendes Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB. Gehilfe oder Anstifter einer Tat nach § 266a StGB kann demnach auch derjenige sein, bei dem das besondere persönliche Merkmal der Arbeitgebereigenschaft nicht vorliegt. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Amtsgericht die Frage, ob dem Betroffenen ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, unzutreffend beantwortet hat.

Das Urteil ist daher aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Münster zurückzuverweisen.“

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt der Senat sich an.

Kallhoff

Ausgefertigt
Hamm, 10. JAN. 2018
Friebe
als Urkundenbeamter der
Geschäftsstelle des OLG

